



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
26. Februar 2008

Zweihundsechzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 70 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/62/439/Add.2)]

62/149. Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte² und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³,

sowie unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission in den letzten zehn Jahren auf allen aufeinander folgenden Tagungen verabschiedeten Resolutionen zur Frage der Todesstrafe, zuletzt Resolution 2005/59 vom 20. April 2005⁴, in der die Kommission die noch an der Todesstrafe festhaltenden Staaten aufforderte, diese völlig abzuschaffen und bis dahin ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen,

ferner unter Hinweis auf die wichtigen Ergebnisse, die die frühere Menschenrechtskommission in der Frage der Todesstrafe erzielt hat, und mit der Aussicht, dass sich der Menschenrechtsrat mit diesem Thema weiter befassen könnte,

in der Auffassung, dass die Anwendung der Todesstrafe die Menschenwürde untergräbt, und in der Überzeugung, dass ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe zur verstärkten Geltendmachung und fortschreitenden Entwicklung der Menschenrechte beiträgt, dass es keinen schlüssigen Beweis für den Abschreckungswert der Todesstrafe gibt und dass jedes Fehlurteil oder Versagen der Justiz bei der Vollstreckung der Todesstrafe unwiderruflich und nicht wieder gutzumachen ist,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

es begrüßend, dass immer mehr Staaten Moratorien für Hinrichtungen beschließen, vielfach gefolgt von der Abschaffung der Todesstrafe,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die fortgesetzte Anwendung der Todesstrafe *zum Ausdruck*;
2. *fordert* alle Staaten, die noch an der Todesstrafe festhalten, *auf*,
 - a) die internationalen Standards zu beachten, die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen vorsehen, denen die Todesstrafe droht, insbesondere die in der Anlage zu der Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 enthaltenen Mindestgarantien;
 - b) dem Generalsekretär Informationen über die Anwendung der Todesstrafe und die Beachtung der Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, vorzulegen;
 - c) die Anwendung der Todesstrafe zunehmend einzuschränken und die Zahl der Straftatbestände, für die sie verhängt werden darf, zu verringern;
 - d) ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen;
3. *fordert* die Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben, *auf*, sie nicht wieder einzuführen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
5. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

*76. Plenarsitzung
18. Dezember 2007*